

# **Rahmenverein- barungen**

für die

**Vereins-, Internet-, Umwelt-Haftpflicht- und  
Umweltschadensversicherung**

Klausel 703 (01/08)

**Vertrags-Nr. xxxx xxx-60**

## Inhaltsverzeichnis

### **Allgemeine Vertragsbestimmungen**

#### **1 Versichertes Risiko**

- 1.1 Versicherungsnehmer
- 1.2 Vereinsbeschreibung
- 1.3 Versicherte Vereinsstätten
- 1.4 Vertragsgrundlagen

#### **2 Mitversicherte Personen**

- 2.1 gesetzliche Vertreter
- 2.2 übrige Vereinsangehörige
- 2.3 übrige Angestellte und Arbeiter

#### **3 Allgemeine Risikobegrenzungen**

#### **4 Deckungssummen**

#### **5 Selbstbeteiligungen**

#### **6 Beitragsberechnung**

### **Teil I - Vereins-Haftpflichtversicherung**

#### **1 Mitversicherung von Nebenrisiken**

- 1.1 Haus- und Grundbesitz/Bauherr
- 1.2 Tankanlagen/Fahrzeugpflegestationen
- 1.3 feuergefährliche, giftige oder explosive Stoffe
- 1.4 Garagen und Parkplätze
- 1.5 Kfz/Arbeitsmaschinen/Anhänger/Be- und Entladevorrichtungen
- 1.6 Ausstellungen und Messen
- 1.7 Reklameeinrichtungen/Abgabe von Energien
- 1.8 Vereins-/Teilvereinsveranstaltungen
- 1.9 Sozialeinrichtungen
- 1.10 Sanitätsstationen
- 1.11 Werksfeuerwehr
- 1.12 Waffen- und Bolzenschussgeräte
- 1.13 Tierhaltung (betriebliche)
- 1.14 Vereinsbesichtigungen/-begehungen
- 1.15 Beauftragung von Subunternehmen

#### **2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

- 2.1 Vorsorge-Versicherung
- 2.2 Belegschaftshabe und Besucherhabe
- 2.3 Auslandsschäden
- 2.4 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
- 2.5 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
- 2.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 2.7 Vermögensschäden
- 2.8 Vertragshaftung
- 2.9 Allmählichkeits-/Abwässer-/Schwammbildungsschäden
- 2.10 Mietsachschäden an Gebäuden
- 2.11 Tätigkeitsschäden und Datenlöschungs-/Datenneuordnungskosten
- 2.12 Schäden an Leitungen
- 2.13 Be- und Entladeschäden
- 2.14 Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

- 2.15 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- 2.16 Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen (Strahlenschäden)
- 2.17 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
- 2.18 Überlassung von Arbeitnehmern
- 2.19 Medienverluste
- 2.20 Energiemehrkosten

### **3 Sonstige Vereinbarungen**

- 3.1 Nachhaftung
- 3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen
- 3.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen
- 3.4 Versehensklausel

### **4 Nicht versicherte Tatbestände**

### **5 Erläuterung (Mangelbeseitigungsnebenkosten)**

## **Teil II – Internet-Haftpflichtversicherung**

- 1 Versichertes Risiko**
- 2 Serienschaden/Anrechnung von Kosten**
- 3 Auslandsschäden**
- 4 Nicht versicherte Risiken**
- 5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen**

## **Teil III - Umwelt-Haftpflichtversicherung**

### **1 Gegenstand der Versicherung**

### **2 Umfang der Versicherung**

- 2.1 WHG-Anlagen - gilt versichert -
- 2.2 UmweltHG-Anlagen (Anhang 1 UmweltHG) - gilt nicht versichert -
- 2.3 Deklarierungspflichtige Anlagen - gilt nicht versichert -
- 2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko - gilt versichert -
- 2.5 UmweltHG-Anlagen (Anhang 2 UmweltHG / PflichtV) - gilt nicht versichert -
- 2.6 UHG-Regressrisiko - gilt versichert -
- 2.7 Basis-Deckung - gilt versichert -

### **3 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen**

### **4 Versicherungsfall**

### **5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

### **6 Nicht versicherte Tatbestände**

### **7 Serienschadenklausel**

### **8 Nachhaftung**

### **9 Versicherungsfälle im Ausland**

## **10 Deklaration**

### **Teil IV - Umweltschadensversicherung (USV)**

- 1 Gegenstand der Versicherung**
- 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken**
- 3 Betriebsstörung**
- 4 Leistungen der Versicherung**
- 5 Versicherte Kosten**
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen**
- 7 Neue Risiken**
- 8 Versicherungsfall**
- 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 10 Nicht versicherte Tatbestände**
- 11 Deckungssummen/Serienschadenklausel**
- 12 Nachhaftung**
- 13 Versicherungsfälle im Ausland**
- 14 Kündigung nach Versicherungsfall**
- 15 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**
- 16 Mitversicherte Personen**



## Allgemeine Vertragsbestimmungen

für

- Teil I - Vereins-Haftpflichtversicherung
- Teil II - Internet-Haftpflichtversicherung
- Teil III - Umwelt-Haftpflichtversicherung und
- Teil IV - Umweltschadensversicherung

### 1 Versichertes Risiko

#### 1.1 Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt für den SLSFV. Ferner bezieht sich der Versicherungsschutz auf die mitversicherten Schulfördervereine (nachstehend SFV genannt).

Mitversicherte SFV sind SFV, solange sie Mitglieder des SLSFV sind und bei diesem den Beitritt zur jeweiligen Sammelversicherung (Haftpflichtversicherung) beantragt haben.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz von SFV ist, dass der Vereinszweck die Förderung des Schulbetriebes ist.

#### 1.2 Versicherte Personen sind

1.2.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Mitgliedsvereine im SLSFV;

1.2.2 alle Funktionäre.

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des SLSFV oder der Mitgliedsvereine im SLSFV angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins, des SLSFV oder der Mitgliedsvereine im SLSFV ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des SLSFV oder der Mitgliedsvereine im SLSFV beauftragt sind, ferner Mitglieder von satzungsgemäßen Ausschüssen, auch soweit sie keine Mitglieder des Vereins sind;

1.2.3 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung;

1.2.4 Lehrer, die außerhalb ihrer Lehrtätigkeit für die der Mitgliedsvereine im SLSFV tätig werden;

1.2.5 alle vom SLSFV oder einer der Mitgliedsvereine im SLSFV zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;

sämtlicher übriger Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins;

sämtlicher übrigen Beschäftigten, ehrenamtlich und nebenamtlich tätiger Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den versicherten Verein verursachen.

#### 1.3 Vereinsbeschreibung:

Sächsischer Landesverband der Schulfördervereine e.V.. Gemeinnütziger Landesverband zur Förderung des Schulbetriebes.

#### 1.4 Vertragsgrundlagen

##### 1.4.1 für die Vereins-Haftpflichtversicherung:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- Ziffer IV der Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung (Formular H 99).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen und Teil I der Rahmenbedingungen.

##### 1.4.2 für die Internet-Haftpflichtversicherung:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen ohne Ziff. 3 und Teil II der Rahmenbedingungen.

##### 1.4.3 für die Umwelt-Haftpflichtversicherung:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen und Teil III der Rahmenbedingungen.

##### 1.4.4 für die Umweltschadensversicherung:

- § 1 Ziff. 2 b), § 3 Ziff. I und II, § 5 Ziff. 7 sowie §§ 6 - 14 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen ohne Ziff. 3 und Teil IV der Rahmenbedingungen.

## 2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft,
- 2.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins,
- 2.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen,
- 2.4 die betreuenden Eltern in Nachhilfeunterrichtsstunden und externen Vereinen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers und seiner versicherten Personen tätig werden (z.B. Sportvereine), bestehende Haftpflichtversicherungen der betreuenden Personen gehen dieser Versicherung vor.

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 3 Allgemeine Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind

- 3.1 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden
  - durch Sprengungen;
  - durch Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.
- 3.2 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind (siehe § 4 Ziff. II 6 AHB).
- 3.3 Ansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten oder Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter).
- 3.4 Haftpflichtansprüche gegen Endhersteller/Produzenten von Mobiltelefonen sowie diesbezüglichen Netzbetreibern wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.
- 3.5 Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und der damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüche nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 3.6 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

**Auf die Ausschlussbestimmungen in Ziff. IV des Vordrucks H 99 wird ausdrücklich hingewiesen!**



#### 4 Deckungssummen

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt, auch wenn aus demselben Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer dieses Vertrages in Anspruch genommen werden;

##### 4.1 für die Vereins-Haftpflichtversicherung

3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden,  
100.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssummen.

Innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme sind mitversichert bis

- 20.000 EUR für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten
- 50.000 EUR für Schäden an Mitgliedschafts- und Besucherhabe
- 50.000 EUR für Tätigkeitsschäden
- 50.000 EUR für Datenlöschungs-/Datenneuordnungskosten
- 500.000 EUR für Mietsachschäden an Gebäuden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser sowie anlässlich Geschäftsreisen
- 50.000 EUR für sonstige Mietsachschäden an Gebäuden
- 300.000 EUR für Schäden durch Medienverlust
- 300.000 EUR für Energiemehrkosten

Ist die Jahreshöchstersatzleistung für eine der vorgenannten Deckungssummen nicht besonders begrenzt, so beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Doppelte dieser Deckungssumme innerhalb der Jahresmaximierung der Sachschaden-Deckungssumme.

##### 4.2 für die Internet-Haftpflichtversicherung

innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme der Vereins-Haftpflichtversicherung gem. Ziff. 4.1  
100.000 EUR für Personen-, Sach- und sonstige Schäden  
je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Innerhalb dieser Deckungssumme sind mitversichert bis

50.000 EUR für Ansprüche aus der Verletzung von Namensrechten gem. Teil II Ziff. 1.5  
je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

##### 4.3 für die Umwelt-Haftpflichtversicherung

innerhalb der Deckungssummen der Vereins-Haftpflichtversicherung gem. Ziff. 4.1  
3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden  
je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Innerhalb dieser Deckungssumme sind mitversichert bis

- 300.000 EUR für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, je Störung des Betriebes / Vereins oder behördlicher Anordnung, höchstens jedoch
- 600.000 EUR im Versicherungsjahr.

4.4 für die Umweltschadensversicherung

1.000.000 EUR für Sanierungskosten

je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Innerhalb dieser Deckungssumme sind mitversichert bis

100.000 EUR für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, je Störung des Betriebes / Vereins oder behördlicher Anordnung, höchstens jedoch 200.000 EUR im Versicherungsjahr.

200.000 EUR für Ausgleichssanierungen je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

4.5 Kumulklausel

Besteht für einen Versicherungsfall oder mehrere Versicherungsfälle,

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl aus der Vereins-Haftpflichtversicherung als auch aus der Umwelt-Haftpflichtversicherung und/oder aus der Umweltschadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die Höhe der höchsten Deckungssumme begrenzt.

In diesem Falle gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

## 5 Selbstbeteiligungen

### 5.1 Vereins-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem

- Schaden in den USA, US-Territorien und Kanada sowie bei jedem Schaden, der in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht wird, mit 5.000 EUR.  
Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die in Teil I Ziff. 2.3.3 und 2.4.2 genannten Kosten;
- Tätigkeitsschaden mit 250 EUR;
- Leitungsschaden mit 250 EUR;
- Be-/Entladeschäden mit 250 EUR;
- Mietsachschaden an Gebäuden (sonstige Ursachen) gem. Ziff. 2.10 Teil I mit 500 EUR;
- Datenlöschungs-/Datenneuordnungskostenschaden mit 500 EUR;
- Feuer- und Explosionssachschaden aus Anlass von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten mit 500 EUR.  
§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.
- Schaden anlässlich von Abbruch- und Einreißarbeiten mit 500 EUR.

### 5.2 Internet-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an

- jedem Sach- und Vermögensschaden sowie bei Ansprüchen i.S. von Ziff. 1.4 (Verletzung von Persönlichkeitsrechten) und 1.5 (Verletzung von Namensrechten) mit 500 EUR.

### 5.3 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an

- jedem Schaden der unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine 2.1 bis 2.5 (Anlagenrisiken) fällt, mit 500 EUR
- den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles mit 10 %;
- jedem Personenschaden in den USA, US-Territorien und Kanada sowie bei jedem Personenschaden, der in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht wird, mit 5.000 EUR.  
Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die in Teil III Ziff. 9.2 genannten Kosten;

### 5.4 Umweltschadensversicherung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an

- jedem Schaden mit 2.500 EUR.

### 5.5 Mindestselbstbeteiligung

Soweit vertraglich keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart gilt, findet folgende Selbstbeteiligung Anwendung:

- Es wurde keine generelle Mindestselbstbeteiligung vereinbart -

## 6 Beitragsberechnung

6.1 Die Berechnung des Beitrages erfolgt als vorläufiger, im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag.

6.2 Grundlagen der Beitragsberechnung

6.2.1 Vereins- und Internet-Haftpflichtversicherung

Es gilt folgende Beitragsstaffel:

Schulförderverein von 0 bis 25 Mitglieder	20,- EUR p.a. je Verein
Schulförderverein von 25 bis 50 Mitglieder:	40,- EUR p.a. je Verein
Schulförderverein von 50 bis 100 Mitglieder:	75,- EUR p.a. je Verein
Schulförderverein von 100 bis 200 Mitglieder:	145,- EUR p.a. je Verein
Schulförderverein von 200 bis 300 Mitglieder:	180,- EUR p.a. je Verein

Die Mindestprämie beträgt, unabhängig von der Anzahl der mitversicherten Vereine, 1.750,- EUR p.a. zzgl. Vers.-Steuer. (Die Mindestprämie wird erstmalig berücksichtigt ab dem 01.01.2011)

6.2.2 Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung

Art, Anzahl, Größe und Risikoklasse der in Versicherung gegebenen Umwelt-Anlagenrisiken.

Der Beitrag für die Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadensbasisdeckung ist im Beitrag der Vereins-Haftpflichtversicherung eingerechnet.

6.3 Vorläufiger Jahresbeitrag

6.3.1 Beitrag (Vereins- und Internet-Haftpflichtversicherung)

6.3.2 Beitrag (Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung)

Umweltanlagenrisiken:

WHG-Kleingebinde	ohne Zuschlag
Heizöl bis 15.000 l	ohne Zuschlag
Öl-, Benzin-, Fettabscheider (indirekte Einleitung)	ohne Zuschlag

6.3.3 Der vorläufige Gesamt-Jahresbeitrag beträgt EUR

zzgl. Versicherungssteuer (zzt. 19 %)

6.3.4 Prämienrückerstattung

Eine Prämienrückerstattung wird gewährt, sobald der Jahresnettobeitrag (verbuchter Beitrag für das Versicherungsjahr) über 8.000,- EUR beträgt.

Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres erfolgt eine Rentabilitätsberechnung dieses Vertrages, in der die in den vorausgegangenen fünf Versicherungsjahren gemeldeten Schäden (Zahlungen und Reserven) dem für denselben Zeitraum verrechneten und gemäß § 8 II AHB regulierten Beitrag gegenübergestellt werden.

Wird eine Schadenquote von nicht mehr als 30% festgestellt, erfolgt eine Prämienrückgewähr von 20%.

## Teil I - Vereins-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. interne oder externe Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe, Aufsichtspflichtverletzungen, Ausflüge, Reiseveranstaltungen, Risiko aus dem Betreiben von Kantinen, Cafes u.a. je nach Vereinszweck und Satzung)

### 1 Mitversicherung von Nebenrisiken

Im Rahmen dieses Vertrages ist mitversichert - auch ohne besondere Anzeige - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Vereins- oder vereinsüblichen Nebenrisiken, insbesondere:

- 1.1 als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken (nicht jedoch von Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.  
§ 4 I 6 a) AHB bleibt unberührt.  
Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht:
  - 1.1.1 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
  - 1.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführungen dieser dienstlichen Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
  - 1.1.3 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB).
  - 1.1.4 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neu-, Umbau-, Reparatur-, Abbruch- und Grabarbeiten) für eigene Bauvorhaben.
  - 1.1.5 wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.  
§ 4 Ziff. I 5 AHB gilt insoweit geändert. § 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.
- 1.2 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen mit Einschluss der Treibstoffabgabe an Vereinszugehörige und gelegentlich auch an Vereinsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation.  
§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.
- 1.3 aus Besitz und Verwendung der für den Betrieb erforderlichen feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffe und Fabrikate (siehe aber Ziffer IV 4, H 99).  
§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.
- 1.4 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen, die sich auf den versicherten Grundstücken befinden, auch bei gelegentlicher Benutzung durch Vereinsfremde (z.B. Besucher).

## 1.5 KFZ/Arbeitsmaschinen/Anhänger/Be- und Entladevorrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

## 1.5.1 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,

## 1.5.2 Hub-/Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h,

## 1.5.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

(Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrthaftpflicht-Tarif zu versichern.),

## 1.5.4 Kraftfahrzeug-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, sowohl auf dem Vereinsgrundstück als auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

## 1.5.5 sonstigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nur innerhalb von nicht öffentlich zugänglichen Vereinsgrundstücken verkehren.

(Bei Vereinsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bzw. Hub-/Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Vereinsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)" abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.)

In Fällen, in denen es sich nicht eindeutig klären lässt, d. h. auch die zuständige Behörde keine eindeutige Zuordnung vornehmen kann, ob es sich bei dem Grundstück um eine beschränkt öffentliche Verkehrsfläche handelt, besteht im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz für Hub- und Gabelstapler, die mit mehr als 20 km/h auf dem Vereinsgrundstück bewegt werden können. Damit werden aber die Anforderungen des Pflichtversicherungsgesetzes nicht erfüllt.

Versicherungsschutz wird jedoch nur dann gewährt, wenn keine Deckung über eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Regressansprüche des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers.

Sofern keine Zweifel über die zumindest beschränkte Öffentlichkeit der Verkehrsfläche mehr bestehen, ist der Abschluss einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung erforderlich.

## 1.5.6 Für die vorgenannten Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

## 1.5.7 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- 1.5.8 nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten oder Verleihen von Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Anhängern, für die der Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz hat.
- 1.6 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 1.7 aus Reklameeinrichtungen (Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren usw.) und aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der Abgabe elektrischer oder anderer Energien.
- 1.8 aus Vereins- und Teilvereinsveranstaltungen, wie Vereinsfeiern, Vereinsausflüge, Schulungskurse, Vereinssportveranstaltungen u. Ä. innerhalb und außerhalb der Vereinsräume.  
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder und deren Angehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.
- 1.9 aus Sozialeinrichtungen für Vereinsmitglieder und deren Angehörigen, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Vereinsfremde Personen benutzt werden.
- 1.10 aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind, sowie aus der Beschäftigung von Sanitätspersonal und der Beauftragung freier Ärzte mit der Durchführung ärztlicher Verrichtungen im Interesse des versicherten Vereines. Darunter fallen auch Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes.
- 1.11 aus Unterhalt und Einsatz einer Werksfeuerwehr (Ernstfall und Übungen), auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Vereinsgrundstücke.
- 1.12 aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen und deren Überlassung an Vereinsangehörige. Das Gleiche gilt für die Verwendung von Bolzenschussgeräten.  
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger bzw. Anwender von Bolzenschussgeräten aus dem Gebrauch dieser Waffen bzw. Bolzenschussgeräte in Ausübung dienstlicher Verrichtungen.  
Nicht versichert ist jedoch Führen und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken und zu strafbaren Handlungen.
- 1.13 als Halter von Tieren (z.B. Wachhunden) mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.
- 1.14 aus Vereinsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen.
- 1.15 aus der Beauftragung von Subunternehmen, mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Vereines.  
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Vereinsangehörigen.

## 2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

### 2.1 Vorsorge-Versicherung (siehe § 2 Ziffer 2 AHB)

Die vereinbarten Deckungssummen gelten auch für die Vorsorge-Versicherung.

### 2.2 Mitgliedschafts- und Besucherhabe

#### 2.2.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung des § 1 Ziff. 3 AHB, abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens

- von Sachen (nicht Kfz-Inhalt) der Vereinsmitglieder und Besucher;
- von Kraftfahrzeugen (nicht Kfz-Inhalt) der Vereinsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Vereinsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Vereinsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch Vereinsfremde Personen geschützt sind.

#### 2.2.2 Die Ersatzleistung bemisst sich im Falle des Abhandenkommens nach dem Zeitwert, im Übrigen nach den Wiederinstandsetzungskosten, höchstens aber nach dem Zeitwert;

#### 2.2.3 Ausgeschlossen sind

- Folgeschäden aus Abhandenkommen.
- Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

#### 2.2.4 Sofern Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.) gehen diese Versicherungen vor.

#### 2.2.5 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

### 2.3 Auslandsschäden

#### 2.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.
- d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Vereinsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas)

#### 2.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziffer I 3 AHB).



- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
  - c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 2.3.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 Ziffer III 4 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.
- Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 2.3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 2.4 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
- Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 2.4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
  - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 2.4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.
- Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 2.4.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 2.5 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
- Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 4 Ziffer II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziffer 2 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Verein / Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
  - Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR je Schadenereignis betragen;
  - Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

## 2.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziffer II 2 AHB - auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

## 2.7 Vermögensschäden

### 2.7.1 Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

### 2.7.2 sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- c) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

## 2.8 Vertragshaftung

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um

- a) Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um sog. Einstellverträge;
- b) die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

Mitversichert ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) und b) AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. dazu Be- und Entladeklausel).

- c) eine vom Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter oder Verpächter).

## 2.9 Allmählichkeits-/Abwässer-/Schwammbildungsschäden

Abweichend von § 4 I 5 AHB sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch

- a) allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);
- b) Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.
- c) Schwammbildung.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

## 2.10 Mietsachschäden an Gebäuden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen u. dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- a) anlässlich Geschäftsreisen;
- b) durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser;
- c) durch sonstige Gefahren.

Für übergreifende Schadenereignisse durch Brand und Explosion findet § 4 I 8 AHB keine Anwendung.

Sind diese Schäden von Anlagen ausgegangen, die unter den Anwendungsbereich der Risiko- bausteine 2.1 bis 2.5 der Umwelt-Haftpflichtversicherung fallen, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese Anlagen im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung mitversichert sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

sowie die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

## 2.11 Tätigkeitsschäden und Datenlöschungs-/Datenneuordnungskosten

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen (auch Daten) durch Installations- und Implementierungsarbeiten oder einer sonstigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziffer I 6 AHB letzter Absatz (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziffer II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern einschließlich deren Ladung bzw. Inhalt beim Be- und Entladen.  
Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.
- b) Schäden an Erdleitungen, elektrischen Frei- oder Oberleitungen;
- c) Schäden an Sachen (auch Daten), die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, oder von ihm übernommen wurden;
- d) Schäden,
  - aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen der Sicherung von Daten des Auftraggebers;;
  - aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gegen Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern, z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde und dgl.;
  - aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gegen unbefugte Eingriffe in Datenverarbeitungssysteme / Datennetze (z. B. Hacker-Attacken, Denial of service Attacks).

## 2.12 Schäden an Leitungen

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

### 2.13 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht und die der Deutschen Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie von Containern beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf die Fahrzeuge entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden an Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

### 2.14 Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

2.14.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Türschlüsseln (auch von Schließanlagen), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, soweit es sich nicht um Schlüssel von eigenen Räumen handelt. Nicht zu den eigenen Räumen zählen gemietete, geleaste oder von Dritten unentgeltlich für eigene Zwecke überlassene Räume. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

2.14.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

#### 2.14.3 Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).
- c) - in Ergänzung zu § 4 Ziff. II AHB – Haftpflichtansprüche
  - von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile an dieser Gesellschaft bzw. von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil an diesen Gesellschaften dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten gehört;
  - von juristischen Personen, welche die Majorität der Anteile an der Gesellschaft des Versicherungsnehmers bzw. von sonstigen Gesellschaften, die einen Anteil an der Gesellschaft des Versicherungsnehmers besitzen.

### 2.15 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und § 4 Ziff. I 6 Abs.3 AHB- auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiter Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Nacherfüllung (Nachbesserung, Neu- oder Ersatzlieferung).

## 2.16 Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen (Strahlenschäden)

### 2.16.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

### 2.16.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf § 4 Ziff. I 7 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

### 2.16.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Verein / Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

## 2.17 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

### 2.17.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- und Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

### 2.17.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- und Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- und Liefergemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

### 2.17.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- und Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- und Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

### 2.17.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über Ziff. 2.17.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung des Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der

dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

2.17.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 2.17.1 bis 2.17.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

2.18 Überlassung von Arbeitnehmern

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung seiner Arbeitnehmer an Dritte (Einsatzfirmen).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht der Einsatzfirmen aus der Beschäftigung des von dem Versicherungsnehmer überlassenen Personals.

Weiterhin erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der einzelnen überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung dienstlicher Verrichtung bei den Einsatzfirmen verursachen.

2.19 Medienverluste

Mitversichert sind auch gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Austretens von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind. Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens.

2.20 Energiemehrkosten

Mitversichert ist - abweichend von § 1 Ziff. 3, § 4 Ziff. I 1 und § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus erhöhtem Energie- und Wasserverbrauch und erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen und Zählerprüftätigkeiten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

### 3 Sonstige Vereinbarungen

#### 3.1 Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Vereinsaufgabe oder Änderung der Rechtsform, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) wird im Umfang des Vertragsschutz für die Dauer von drei Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

#### 3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf eventuell in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftungsbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Versicherungsfalles ausdrücklich wünscht.

#### 3.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern.

Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

#### 3.4 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes / Vereines liegen und weder nach den AHB noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.



#### **4 Nicht versicherte Tatbestände**

##### **4.1 Abfalltransport und -entsorgung**

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- a) ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung oder
- b) an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, oder
- c) ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, oder
- d) unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig verwertet oder beseitigt werden.

#### **5 Erläuterung (Mangelbeseitigungsnebenkosten)**

Mangelbeseitigungsnebenkosten sind gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) mitversichert, insbesondere die Bestimmung des § 4 Ziff. 1 6 AHB letzter Absatz erfährt hierdurch keine Änderung.



## Teil II – Internet-Haftpflichtversicherung

### 1 Versichertes Risiko

Versichert ist, falls auf dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart - insoweit abweichend von § 4 Ziff. I 6 b), 8, 11 und 12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.
- 1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.
- 1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt § 6 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.
- 1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziff. 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von § 1 Ziff. 1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

### 2 Serienschaden/Anrechnung von Kosten

- 2.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
 beruhen.

§ 3 Ziff. III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

- 2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB - als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

### 3 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

### 4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

### 5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - ergänzend zu § 4 AHB –Ansprüche

- 5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
- 5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 5.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages).
- 5.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

### Teil III - Umwelt-Haftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

#### 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Allgemeinen Vertragsbestimmungen und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gem. § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

#### Erläuterung:

Eine Umwelteinwirkung liegt dann vor, wenn sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

- 1.3 Eingeschlossen sind im Umfang der gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.).

## 2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die unter Ziff. 10 aufgeführten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 - 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

### 2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

**- gilt versichert -**

### 2.2 UmweltHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

**- gilt nicht versichert -**

### 2.3 Deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

**- gilt nicht versichert -**

### 2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. § 4 Ziff. I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

**- gilt versichert -**

### 2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

**- gilt nicht versichert -**

### 2.6 UHG-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (UHG-Regress).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. § 4 Ziff. I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

**- gilt versichert -**

## 2.7 Basis-Deckung

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 - 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. § 4 Ziff. I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

### - gilt versichert -

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.1 - 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

## 3 Vorsorge-Versicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 AHB – Vorsorge-Versicherung - finden für die Ziffern 2.1 - 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 § 1 Ziff. 2 b) AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet für die Ziffern 2.1 - 2.5 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

## 4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Sachschaden-Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Vereinseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Vereinseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.



## 6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Vereines beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch Vereinsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.  
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden oder wegen bei Vertragsbeginn bereits erfolgter Umwelteinwirkungen.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).  
Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
  - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- 6.15 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossenen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Für nicht zulassungspflichtige und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, für die im Rahmen der Vereins-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, findet der vorstehende Ausschluss keine Anwendung.
- 6.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
- und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
- 6.18 Haftpflichtansprüche aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- 6.19 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Endhersteller/ Produzent von Mobiltelefonen sowie als diesbezüglichen Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.
- 6.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Blut- oder Blutprodukthersteller sowie als Betreiber von Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen. Blutprodukte sind Blutzubereitungen, Sera, Plasma und Vollblut, soweit diese aus menschlichem Blut gewonnen werden und zur Verwendung als Arzneimittel bestimmt sind.
- 6.21 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie als Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasihersteller).
- 6.22 Ansprüche wegen Schäden durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenkohlenwasserstoffhaltige Substanzen (z. B. CKW, FCKW, FKW, PCB, HCB, HCH, PCP, PCT, DDT, halogenierte Dioxine oder Furane).

## 7 Deckungssumme/Serienschadenklausel

- 7.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die in Ziff. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 7.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Umwelteinwirkung
  - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- § 3 Ziff. III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

## 8 Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 9 Versicherungsfälle im Ausland und Ansprüche vor ausländischen Gerichten

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 2.1 - 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.7 vereinbart wurde.

9.2 Bei Versicherungsfällen im Ausland und bei inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

9.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.2.2.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.2.2.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 10 Deklaration

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die nachstehend deklarierten Risiken und Risikobausteine.

Die Anlagenrisiken sind auf dem Vereinsgrundstück des Versicherungsnehmers belegen.

### 10.1 Deklaration zu Ziffer 2.1 (WHG-Anlagen)

Mitversichert sind

- gewässerschädliche Stoffe bis zu 250 Liter je Einzelbehälter und bis zu 3.000 Liter Gesamtmenge je Vereinsgrundstück, soweit es sich nicht um chlorkohlen-wasserstoffhaltige Stoffe handelt (Kleingebinde-Regelung);
- bis 15.000 Liter Heizöl.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von Ziffer 3.2 und abweichend von § 1 Ziff. 2 b) AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit einer besonderen Vereinbarung.

### 10.2 Deklaration zu Ziffer 2.2 (UmweltHG Anlagen)

- nicht versichert -

### 10.3 Deklaration zu Ziffer 2.3 (Deklarierungspflichtige Anlagen)

- nicht versichert -

### 10.4 Deklaration zu Ziffer 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

Mitversichert sind

- Öl-, Benzin- und Fettabscheider, über die (indirekt) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Weitergehender Versicherungsschutz bedarf insoweit einer besonderen Vereinbarung.

### 10.5 Deklaration zu Ziffer 2.5 (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung)

- nicht versichert -

### 10.6 Deklaration zu Ziffer 2.6 (Umweltregressdeckung)

Tätigkeiten gem. Ziff. 1.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

### 10.7 Deklaration zu Ziffer 2.7 (Basisdeckung)

- nicht erforderlich -



## Teil IV - Umweltschadensversicherung (USV)

### 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Vereins- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

## 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung bei der Signal Iduna Gruppe mitversicherten Anlagen, Risiken und Tätigkeiten. Bzgl. Ziff. 2.7.1 erstreckt sich die Versicherung auf die in der Vereins- / Produkt-Haftpflichtversicherung versicherten Erzeugnisse.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 bis 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

### 2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

**- Gilt mitversichert für die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung mitversicherten Anlagenrisiken -**

### 2.2 UmweltHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

**- Nicht mitversichert -**

### 2.3 Deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

**- Nicht mitversichert -**

### 2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

**- Gilt mitversichert für die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung mitversicherten Anlagenrisiken -**

### 2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

**- Nicht mitversichert -**

### 2.6 UHG-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

**- Gilt mitversichert für die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung mitversicherten Risiken -**



## 2.7 USV-Basis-Deckung

- 2.7.1 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.7.2 sonstige Anlagen, Vereinseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.7.1 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

**- Mitversichert -**

## 3 Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 2.7.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 2.7.2 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 2.7.1. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 4 Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten.

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
  - 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
  - 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
  - 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## 6 Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziff. 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 und 2.7 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von § 1 Ziff. 2 b) AHB kündigen.

## 7 Neue Risiken

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 7.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 und 2.7, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.2.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. 7.2.1 bis 7.2.2 gilt nicht für Risiken
- 7.2.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 7.2.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 7.2.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 7.2.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- 9.1.1 für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- 9.1.2 für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- 9.1.3 für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- 9.1.4 für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7.2 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß 9.1.2 bis 9.1.4 – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. der Ziff. 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder
- 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 9.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. von Ziff. 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Vereinseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Vereinseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
  - 10.2 am Grundwasser.
  - 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
  - 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
  - 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
  - 10.6 die im Ausland eintreten.
  - 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
  - 10.8 die durch Vereinsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
  - 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
  - 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
  - 10.11 die zurückzuführen sind auf
    - 10.11.1 gentechnische Arbeiten,
    - 10.11.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
    - 10.11.3 Erzeugnisse, die
      - Bestandteile aus GVO enthalten
      - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
  - 10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
  - 10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
  - 10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines

Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren:
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- 10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.

- 10.19 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- 10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

- 10.25 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Endhersteller/Produzent von Mobiltelefonen sowie als diesbezüglichen Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.
- 10.26 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie als Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasihersteller).
- 10.27 Ansprüche wegen Schäden durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenkohlenwasserstoffhaltige Substanzen (z. B. CKW, FCKW, FKW, PCB, HCB, HCH, PCP, PCT, DDT, halogenierte Dioxine oder Furane)

### **11 Deckungssummen/Serienschadenklausel**

- 11.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die in Ziff. 4 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. 5 werden auf die Deckungssumme angerechnet.
- 11.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
  - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

### **12 Nachhaftung**

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der Ziff.12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

### **13 Versicherungsfälle im Ausland**

- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. der Ziff. 2.1 bis 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. der Ziff. 2.6 und 2.7 nur,

wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb von im Ausland belegenen Anlagen oder Vereinsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.) zurückzuführen sind;
- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 2.7.2 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

13.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### **14 Kündigung nach Versicherungsfall**

14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### **15 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,



- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 15.7 Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus § 6 AHB.

## **16 Mitversicherte Personen**

- 16.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 16.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.